



Merkblatt Zustimmungsbefürchtete Geschäfte nach Art. 416 ZGB

(23 Zustimmungsbefürchtete Geschäfte / Zustimmungsbefürchtete Geschäfte)

Allgemeines

1. Wann ist eine Zustimmung der KESB erforderlich?

Bei verbeiständeten Personen erfordern die unter Art. 416 ZGB aufgezählten Rechtsgeschäfte unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung durch die KESB:

- Bei einer *Vertretungsbeistandschaft* nach Art. 394/395 ZGB ist die Zustimmung der KESB nur notwendig, wenn die verbeiständete Person **in Bezug auf das konkrete Geschäft** urteilsunfähig ist oder die **Handlungsfähigkeit in diesem Bereich entzogen** wurde. Diese Beurteilung obliegt primär der Beistandsperson.
- Bei einer *Mitwirkungsbeistandschaft* nach Art. 396 ZGB mit entsprechendem Aufgabenbereich (Abschluss von Finanzierungsgeschäften, Vermögensverwaltung allgemein u.ä.) reicht die Zustimmung der Beistandsperson. Die Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich.
- Bei einer *umfassenden Beistandschaft* nach Art. 398 ZGB ist für alle in Art. 416 ZGB aufgezählten Rechtsgeschäfte immer die Zustimmung der KESB erforderlich.
- Verträge zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person bedürfen nach Art. 416 Abs. 3 ZGB immer der Zustimmung der KESB, es sei denn, die betroffene Person erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.
- Vertretungshandlungen der Beistandsperson bei Kindern unter Vormundschaft oder Beistandschaft gemäss Art. 327c Abs. 2 ZGB (Vormundschaft), Art. 306 Abs. 2 ZGB (Interessenkollision des gesetzlichen Vertreters), Art. 308 Abs. 2 ZGB (besondere Aufgaben), Art. 325 ZGB (Vermögensverwaltung) und Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB (Vertretung eines Nasciturus in einer Erbteilung) fallen ebenfalls unter den Zustimmungsvorbehalt von Art. 416 ZGB.

2. Grundsätzliches Vorgehen bei Abschluss eines Vertrages

- 1) Die Vertragsparteien erstellen unter Mitwirkung der Beistandsperson und gegebenenfalls mithilfe eines Rechtsanwalts/Notars den Vertrag. Die Beistandsperson handelt in Vertretung der betroffenen Person und in deren Interesse.
- 2) Sind sich die Parteien bezüglich der Ausgestaltung des Vertrages einig und hat die Beistandsperson den Vertragsinhalt aus Sicht der verbeiständeten Person geprüft, so ist der definitive Vertrag im Originalexemplar von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Es empfiehlt sich, den Vertrag mit der Klausel „vorbehältlich die Zustimmung der KESB“ zu versehen.
- 3) Zusammen mit einem schriftlich begründeten Antrag um Zustimmung stellt die Beistandsperson ein von sämtlichen Vertragsparteien unterschriebenes und, falls vorgeschrieben, öffentlich beurkundetes Originalexemplar der KESB zu. Die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

Der Antrag hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Gründe, weshalb das Rechtsgeschäft im Interesse der verbeiständeten Person erforderlich ist
 - Gründe, weshalb das Rechtsgeschäft im Interesse der verbeiständeten Person ausgestaltet ist
 - allfällige Probleme, die sich bei der Vorbereitung des Rechtsgeschäfts gestellt haben
 - Einstellung der betreuten Person zum Rechtsgeschäft (sofern möglich)
- 4) Die KESB nimmt eine umfassende Prüfung vor. Sie fordert die Beistandsperson auf, allfällige fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen. Die Prüfung durch die KESB nimmt in der Regel einige Wochen in Anspruch. Die Prüfungsdauer verkürzt sich, wenn der Antrag begründet und die Unterlagen vollständig eingereicht werden.
- 5) Ist der Vertrag aus Sicht der betroffenen Person nicht zu beanstanden, erteilt die KESB dem Vertrag die Genehmigung in Form eines anfechtbaren Entscheids. Danach ist die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen abzuwarten, bevor der Vertrag definitiv rechtsgültig ist (das Ausbezahlen der Erbteile, die Vornahme von Grundbuchänderungen u.ä. können erst nach der Rechtskraft erfolgen). Stimmt die KESB hingegen einem Rechtsgeschäft nicht zu, so ist dieses ungültig und die Beistandsperson muss das Rechtsgeschäft allenfalls neu aushandeln.

3. Vorprüfung durch die KESB

Eine Vorprüfung durch die KESB ist möglich. Hierfür sind der KESB der ausformulierte Vertrag und die vollständigen für das entsprechende Rechtsgeschäft erforderlichen Unterlagen einzureichen (vgl. Merkblätter betreffend Grundstücksgeschäfte und Erbteilungsverträge). Es ist ratsam, Unterschriften- und Beurkundungstermine erst nach der Rückmeldung der KESB zu vereinbaren, da die Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.